

Satzung

Verein für Leibesübungen Eintracht Hannover von 1848 e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Eintracht Hannover von 1848". Nach der Eintragung im Vereinsregister Hannover lautet der Name des neu gegründeten Vereins "Verein für Leibesübungen Eintracht Hannover von 1848 e.V."
- 2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Stadtsportbundes Hannover e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in gleicher Form.

§ 2 Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auch in Zusammenarbeit/ Kooperation mit z. B. Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu beteiligen.
- 4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums, mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

 Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenpräsidenten.
 - Das Präsidium kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, beschließen und ändern.
- 5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (es genügt Textform) zu stellen. Er kann durch das Präsidium abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- 6. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich. Entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.
- 7. Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod

- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- 4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen; wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und damit ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist wird über den Ausschließungsantrag entschieden.
- 4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 5. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat abschließend.

C. BEITRAGSPFLICHT; STRAF- UND ORDNUNGSGEWALT

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt Umlagen zu leisten.
- 2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei und umlagebefreit.
- 6. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 kann für die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung ein eigener Abteilungsbeitrag erhoben werden. Ein solcher Beschluss der Abteilungsversammlung bedarf jedoch zur Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium.
- 7. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen, zu ändern und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten, insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- 2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört auch das ordnungsgemäße Verhalten in/auf den Sportanlagen sowie in/auf den sonstigen von den Vereinsmitgliedern genutzten Trainingsstätten.
- 3. Unabhängig davon, ob das Verhalten eines Mitgliedes zum Vereinsausschluss (§ 5) berechtigt, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen verhängt werden.

a) Verwarnung	
b) Verweis	

- c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 1.500 Euro
- d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
- e) Amtsenthebung
- 4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch das Präsidium eingeleitet.
- 5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- Hält das Präsidium nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so entscheidet es mit einer Zweidrittelmehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat abschließend.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) das Präsidium (§ 10)
- c) der Verwaltungsrat (§ 11)
- d) der Ehrenrat (§ 12)
- e) der Vereinsbeirat (§ 13)

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Das Präsidium hat jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet stets in Präsenz statt. Die Einberufung kann in Briefform, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung (Print oder online) oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (es genügt Textform) bekannt gegebene Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen (nach Maßgabe der Vorgaben aus § 9 Abs. 2 Satz 2 5), wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.
- 4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
 - b) Berichte des Präsidiums
 - c) Finanzprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Bericht des Ehrenrats
 - f) Wahlen nach den Erfordernissen der Satzung
 - g) Im Bedarfsfall: Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen, der Aufnahmegebühr und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Verschiedenes
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6. Der Präsident im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten leitet die Versammlung. Von der Mitgliederversammlung kann ein anderer Versammlungsleiter auf Vorschlag des Präsidiums bestätigt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 15)
 - b) vom Präsidium
 - c) vom Ehrenrat
 - d) von den Abteilungen
- 8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich (es genügt Textform) in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins verhalten, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dieses beantragt.

§ 10 Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - drei Vizepräsidenten
 - dem Vizepräsidenten Jugend
 - dem hauptamtlichen Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- 2. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die drei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der in Abs. 2 Satz 1 genannten Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- 3. Das Präsidium, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und des hauptamtlichen Geschäftsführers, der lediglich beratend dem Präsidium angehört, wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt.
- 4. Das Präsidium leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 geleitet (Sitzungsleiter). Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans
 - d) die Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Berufung von Ausschüssen und Vereinsbeiräten
- 6. Das Präsidium ist zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen nach § 20 dieser Satzung erlassen und ändern. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten und kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder per E-Mail fassen. Die Einzelheiten dieser Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.
- 8. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 9. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 11 Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Abteilungsleitern des Vereins. Der Präsident ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrats. Im Fall seiner Verhinderung gilt § 10 Abs. 4 Satz 2. entsprechend.
- 2. Der Verwaltungsrat hat das Präsidium zu beraten, zu unterstützen und ihm insbesondere über die Arbeit in den Abteilungen zu berichten.
- 3. Das Präsidium unterrichtet den Verwaltungsrat über getroffene Entscheidungen und Sachverhalte, soweit sie die einzelnen Abteilungen des Vereins betreffen.
- 4. Der Verwaltungsrat soll einmal im Quartal zusammengerufen werden.

§ 12 Ehrenrat

- 1. Dem Ehrenrat gehören mindestens drei bis maximal fünf verdiente Mitglieder an. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Präsidium, dem Verwaltungsrat oder dem Vereinsbeirat angehören.
- 2. Der Vorsitzende des Ehrenrats und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- 3. Der Ehrenrat hat zusätzlich zu den Aufgaben aus § 5 Abs. 7 und § 7 Abs. 8 dieser Satzung beratende Funktion bei der Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, soweit diese Vereinsbezug aufweisen.
- 4. Der Ehrenrat wird mindestens einmal jährlich durch seinen Vorsitzenden einberufen.
- 5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- 6. Ein Mitglied des Ehrenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit beteiligt ist.
- 7. Bei Ausscheiden eines Ehrenratsmitglieds ist der Ehrenrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13 Vereinsbeirat

- 1. Das Präsidium kann einen oder mehrere Beiräte berufen, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben beraten.
- 2. In einen Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

- 3. Ein Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, die vom Beirat gewählt werden, und weiteren Beiratsmitgliedern, die für zwei Jahre berufen werden.
- 4. Der Vorsitzende lädt den Beirat bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein und leitet die Sitzung.
- 5. Das Präsidium des Vereins lädt den Beirat bei Bedarf zu seinen Sitzungen ein.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden, mit Ausnahme des Amtes des hauptamtlichen Geschäftsführers, grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben volles Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern das Präsidium für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.
- 3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Abteilungen

- 1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Für die Gründung und Auflösung einer Abteilung ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand intern geleitet. Der Vorstand soll mindestens aus zwei Personen, einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter, bestehen. Im Übrigen bleibt dem Vorstand die Struktur der Abteilungen unter Berücksichtigung der Satzung freigestellt. Mitglieder des Abteilungsvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Zu den Abteilungsversammlungen ist das Präsidium einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über die Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Präsidium zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
- 4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- 5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen unter Beachtung von § 6 Abs. 6 Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Finanzprüfer des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jedoch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben dem Präsidium des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.

- Mindestens einmal jährlich muss eine Abteilungsversammlung vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Abteilungsvorstands geleitet.
- 7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Abteilungsvorstands auf die Dauer von zwei Jahren
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstands
 - c) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - d) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 17 Wahlen

- 1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrats, die Finanzprüfer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel das Präsidium.
- Der Vizepräsident Jugend wird bei der Erstwahl nach dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei den anschließenden turnusmäßigen Wahlen wird der Vizepräsident Jugend von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Die Amtsträger nach vorstehendem Abs. 1 bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Beschlussfassung und Protokollierung

- Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 2. Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich (es genügt Textform) in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1. Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2. Das Präsidium ist ermächtigt, unter anderem folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- 3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen ihren jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Finanzprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Finanzprüfer und zwei stellvertretende Finanzprüfer, die nicht dem Präsidium, dem Ehrenrat oder einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Für die erste Wahlperiode dieser Satzung beträgt die Amtszeit eines der beiden Finanzprüfer und eines der beiden Stellvertreter einmalig drei Jahre.
- 2. Die Finanzprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzen des Vereins. Ihnen sind alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.
- 3. Der Finanzprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

4. Die Finanzprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsfinanzen die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidiums.

§ 22 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird einberufen und durchgeführt nach Maßgabe der von ihr zu beschließenden Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 23 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3. Als Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. kann der Verein verpflichtet sein, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Niedersachsen e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landessportbund Niedersachsen e.V. Den zuständigen Sportfachverbänden werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

"Auflösung des Vereins" stehen.

- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den organisierten, gemeinnützigen Jugendsport zu verwenden hat.

Die am 20.06.2024 geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister (VR 201985) des Amtsgerichts Hannover in Kraft.